

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 20. Juli 2010

Nr. 14

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 12.07.2010** 2 - 4

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindegemeindermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Satzung zur

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen vom 02.03.2010 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 1 **Name, Bezeichnung** - *erhält folgende Fassung:*

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Obhausen“.
- (2) Zur Gemeinde Obhausen gehören die Ortsteile
Altweidenbach, Döcklitz, Esperstedt, Kuckenburg,
Neuweidenbach.

§ 2 **Dienstsiegel** - *erhält folgende Fassung:*

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Obhausen zeigt
in Silber über erhöhtem rotem Schildfuß drei
rote Kirchen mit je einem spitzbedachten
Turm mit Turmkreuz, die beiden äußeren Kirchen
mit ihren Türmen zur tiefer stehenden
mittleren gewendet und von deren beidseits
ihres Turmes ansetzenden Kirchenschiff
leicht überdeckt, der Schildfuß belegt mit
pfahlweise drei silbernen Kugeln zwischen
vorn zwei schräg gekreuzten silbernen Schüsseln
und hinten einem golden nimbierten silbernen
Lamm mit golden-roter Siegesfahne.
- (1) Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift
(Querform: Streifen waagerecht verlaufend,
Längsform: Streifen senkrecht verlaufend)
und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und ist umschrieben mit: Gemeinde Obhausen
Es entspricht dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obhausen , den 19.07.2010

Böttcher
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1
zur Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen



- Dienstsiegelabdruck -

Kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 12.07.2010**1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen
Beschluss-Nr. 2010-04/027 vom 24.06.2010**

Gegenüber der Gemeinde Obhausen ergeht hiermit folgende Verfügung:

1. Die vom Gemeinderat der Gemeinde Obhausen am 24.06.2010 unter Beschluss-Nr. 2010-04/027 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.06.2010, hier eingegangen am 01.07.2010, legten Sie mir die am 24.06.2010 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung mit der Bitte um Genehmigung vor.

Zur formellen Rechtmäßigkeitsprüfung standen mir zusätzlich der Nachweis der Bekanntmachung der Sitzung durch Aushänge, die Einladung an die Gemeinderäte, der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll sowie der ausgefertigte Beschluss zur Verfügung.

zu 1.

Die Hauptsatzung einer Gemeinde bedarf gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie darf nur versagt werden, soweit die Satzung nicht mit den Gesetzen vereinbar ist. Die Satzung wird erst mit der Genehmigung wirksam (§ 140 Abs. 1 GO LSA).

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 134 Abs. 1 GO LSA ist der Landkreis Saalekreis.

Im vorliegenden Fall wird die Genehmigung erteilt.

zu 2.

Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsquellen:

1. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190)
2. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005, GVBl. LSA S. 698
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2927)
4. Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991, (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.12.2004, (GVBl. LSA S. 866, 868)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thamm
SB Kommunalaufsicht